

VERBRAUCHERPOLITIK EU AKTUELL

verbraucherzentrale
Bundesverband

Ausgabe 14 | 5. bis 18. Juli 2021

INHALT:

- Allgemeine EU-Verbraucherpolitik
- Bauen / Energie / Umwelt / Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Gesundheit / Ernährung
- Telekommunikation / Medien / Internet
- Wirtschaftsfragen / Wettbewerb
- Terminvorschau

ALLGEMEINE EU-VERBRAUCHERPOLITIK

Europäische Kommission genehmigt deutsche Garantieregelung für Reisesicherungsfonds

Die Europäische Kommission hat am 9. Juli 2021 eine mit 750 Mio. Euro ausgestattete Regelung Deutschlands in Form einer staatlichen Garantie für Darlehen genehmigt, die von einem neuen Reisesicherungsfonds aufgenommen werden können, um Reisende bei Insolvenz von Pauschalreiseveranstaltern zu entschädigen. Nach der Pauschalreiserichtlinie müssen Pauschalreiseveranstalter sicherstellen, dass Reisenden Beträge erstattet werden, die sie bereits für Leistungen gezahlt haben, die dann jedoch aufgrund der Insolvenz des Veranstalters entweder nur teilweise oder gar nicht erbracht werden. Zu diesem Zweck wird Deutschland einen aus Beiträgen der Reiseveranstalter finanzierten Reisesicherungsfonds einrichten, der ab dem 1. November 2021 bereitstehen soll.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3611

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Str. 17
10969 Berlin

Leiterin Team Brüssel
Isabelle Buscke
isabelle.buscke@vzbv.de

Anregungen zum Newsletter
nehmen wir gerne entgegen.

BAUEN / ENERGIE / UMWELT / VERKEHR

Europäische Kommission unterbreitet Gesetzgebungspaket zur Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2021 ein Paket von Vorschlägen angenommen, um die Politik der Europäischen Union (EU) in den Bereichen Klima, Energie, Landnutzung, Verkehr und Steuern so zu gestalten, dass die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 sinken. Mit diesen Vorschlägen präsentiert die Europäische Kommission die Rechtsinstrumente für die Verwirklichung der Klimaziele, auf die sich das Europäische Parlament und die EU-Staaten auf Vorschlag der Kommission im Europäischen Klimagesetz geeinigt hatten. Sie kombinieren folgende Maßnahmen: Emissionshandel für neue Sektoren und strengere Auflagen im Rahmen des bestehenden Emissionshandelssystems der EU; verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien; mehr Energieeffizienz; schnellere Einführung emissionsarmer Verkehrsträger und der entsprechenden Infrastruktur und Kraftstoffe; Angleichung der Steuerpolitik an die Ziele des europäischen Grünen Deals; Maßnahmen zur Prävention der Verlagerung von CO₂-Emissionen; Instrumente zur Erhaltung und Vergrößerung unserer natürlichen CO₂-Senken (insbesondere Wälder).

- Um die fehlenden Emissionsreduktionen im Straßenverkehr und im Gebäudesektor anzugehen, wird ein separates neues Emissionshandelsystem für die Treib- bzw. Brennstoffversorgung in diesen Sektoren eingeführt.
- Ein bestimmter Teil der Einnahmen aus dem neuen Emissionshandelsystem für den Straßenverkehr und den Gebäudesektor sollte zur Abfederung etwaiger sozialer Auswirkungen auf sozial schwächere Privathaushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmer vorgesehen werden.
- In der Lastenteilungsverordnung werden den Mitgliedstaaten neue strengere Emissionssenkungsziele zugewiesen für Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Unternehmen.
- 75 Prozent der Emissionen in der EU stammen aus der Erzeugung und dem Verbrauch von Energie. Daher wird die Zielvorgabe für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 in der Richtlinie über erneuerbare Energien auf 40 Prozent erhöht.

- Um den Energieverbrauch insgesamt zu senken, Emissionen zu verringern und Energiearmut zu bekämpfen, sieht die Energieeffizienz-Richtlinie ein ehrgeizigeres verbindliches Jahresziel für die Senkung des Energieverbrauchs auf der EU-Ebene vor. Sie dient als Richtschnur für die Festlegung der nationalen Beiträge und erhöht die jährliche Energieeinsparungsverpflichtung der Mitgliedstaaten auf fast das Doppelte. Der öffentliche Sektor muss jährlich 3 Prozent seines Gebäudebestands renovieren, damit die Renovierungswelle vorankommt.
- Um gegen die zunehmenden Emissionen aus dem Straßenverkehr vorzugehen, ist eine Kombination von Maßnahmen erforderlich, die den Emissionshandel ergänzt. Strengere CO₂-Emissionsnormen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sollen den Übergang zur emissionsfreien Mobilität beschleunigen, da die durchschnittlichen jährlichen Emissionen neuer Fahrzeuge ab 2030 55 Prozent und ab 2035 100 Prozent niedriger sein müssten als 2021. Im Ergebnis würden alle ab 2035 zugelassenen Neuwagen emissionsfrei sein. Damit Fahrzeuge in einem verlässlichen EU-weiten Netz aufgeladen oder aufgetankt werden können, schreibt die überarbeitete Verordnung über Infrastruktur für alternative Kraftstoffe vor, dass die Mitgliedstaaten die Ladekapazität nach Maßgabe der Absatzmengen emissionsfreier Fahrzeuge ausbauen und entlang der großen Verkehrsstraßen in regelmäßigen Abständen Tank- und Ladestationen installieren, und zwar alle 60 km für das Aufladen elektrischer Fahrzeuge und alle 150 km für die Betankung mit Wasserstoff.
- Das Besteuerungssystem für Energieerzeugnisse muss den Binnenmarkt schützen und verbessern und den grünen Wandels fördern, indem die richtigen Anreize gegeben werden. Der Vorschlag für die überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie sieht vor, dass die Besteuerung von Energieerzeugnissen auf die Energie- und Klimapolitik der EU abgestimmt wird. So könnten saubere Technologien gefördert und überholte Steuerbefreiungen und ermäßigte Steuersätze abgeschafft werden, die zurzeit die Nutzung fossiler Brennstoffe fördern.
- Aus einem neuen Klima-Sozialfonds erhalten die Mitgliedstaaten eigene Mittel, die sie Bürgern für Investitionen in Energieeffizienz, neue Heiz- und Kühlsysteme und sauberere Mobilität gewähren können. Finanziert wird der Klima-Sozialfonds mit einem Betrag aus dem EU-Haushalt, der 25 Prozent der erwarteten Einnahmen aus dem Emissionshandel für Brenn- bzw. Treibstoffe im Gebäudesektor und Straßenverkehr entspricht.

Die Vorschläge müssen nun mehr im normalen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union verabschiedet werden. Der vzbv rügt eine einseitige Belastung der Verbraucher durch das EU-Klimapaket. Aus Verbrauchersicht seien deutliche Verbesserungen beim neuen

Emissionshandelssystem nötig. Die EU-Energieeffizienzrichtlinie, die Verschärfung der CO₂-Grenzwerte für Pkw und verbindliche Vorgaben zur Ladeinfrastruktur begrüßt der vzbv. Die Europäische Kommission habe es versäumt, die Industrie angemessen an den Kosten des Klimaschutzes zu beteiligen. Die Europäische Kommission schreibe mit ihrem Klimapaket den Status Quo einer ungerechten Lastenverteilung beim Klimaschutz fort. Der Übergang zur energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität benötige klare Regeln. Der vzbv fordert, dass die Europäische Kommission das Klimapaket deutlich nachbessert, so Thomas Engelke, Leiter des Teams Energie und Bauen beim Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv).

https://ec.europa.eu/germany/news/20210714-eu-green-deal_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3541

https://ec.europa.eu/info/files/communication-fit-55-delivering-eus-2030-climate-target-way-climate-neutrality_en

(Mitteilung „Fit for 55“)

https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal/delivering-european-green-deal_en

(Website mit Links zu den Dokumenten)

<https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/eu-klimapaket-einseitige-belastung-der-verbraucher>

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Europäische Kommission legt Vorschläge für nachhaltiges Finanzsystem vor

Der Europäische Grüne Deal zeigt auf, dass für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und zum Erreichen der ökologischen Nachhaltigkeitsziele der Europäischen Union erhebliche Investitionen in allen Wirtschaftssektoren notwendig sind. Ein großer Teil dieser Finanzströme müsse vom privaten Sektor kommen. Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission am 6. Juli 2021 eine neue Strategie mit sechs Vorschlägen für ein nachhaltiges Finanzsystem vorgelegt. Außerdem hat sie einen Vorschlag für einen EU-Standard für grüne Anleihen unterbreitet sowie neue Vorschriften zu Nachhaltigkeitsinformationen für Anleger, um Grünfärberei („greenwashing“) zu verhindern. Die sechs Maßnahmenpakete sind:

1. Erweiterung des bestehenden Instrumentariums für ein nachhaltiges Finanzwesen, um den Zugang zu Finanzmitteln für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu erleichtern,

2. Bessere Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Verbrauchern mithilfe der richtigen Instrumente und Anreize für den Zugang zu Finanzmitteln für den Übergang,
3. Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Wirtschafts- und Finanzsystems gegenüber Tragfähigkeitsrisiken,
4. Steigerung des Beitrags des Finanzsektors zur Nachhaltigkeit,
5. Gewährleistung der Integrität des Finanzsystems der EU und Überwachung seines geordneten Übergangs zur Nachhaltigkeit,
6. Entwicklung internationaler Initiativen und Standards für ein nachhaltiges Finanzwesen und Unterstützung für die Partnerländer der EU.

Die Kommission wird bis Ende 2023 über die Durchführung der Strategie Bericht erstatten und die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um ein nachhaltiges Finanzwesen aktiv unterstützen.

https://ec.europa.eu/germany/news/20210706-eu-kommission-legt-vor-schlaege-fuer-nachhaltiges-finanzsystem-vor_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3405

https://ec.europa.eu/info/publications/210706-sustainable-finance-strategy_de

(Strategie)

2. Festlegung von „Goldstandard“ für grüne Anleihen

Die Europäische Kommission hat am 6. Juli 2021 außerdem eine Verordnung über einen freiwilligen EU-Standard für grüne Anleihen vorgeschlagen. Grüne Anleihen würden bereits zur Beschaffung von Finanzmitteln in Sektoren wie der Energieerzeugung und -verteilung, des ressourceneffizienten Wohnens und der Infrastruktur für CO₂-armen Verkehr eingesetzt. Auch seitens der Investoren bestehe hohe Nachfrage nach solchen Anleihen. Der Markt für grüne Anleihen berge jedoch noch Potenzial für die Verfolgung ehrgeizigerer Umweltziele. Mit dem EU-Standard für grüne Anleihen soll ein „Goldstandard“ dafür festgelegt werden, wie Unternehmen und Behörden grüne Anleihen für die Beschaffung von Finanzmitteln auf den Kapitalmärkten einsetzen können, um ambitionierte Investitionen zu finanzieren. Der vorgeschlagene Rahmen umfasst vier Schlüsselanforderungen:

1. Die durch die Anleihe mobilisierten Mittel sollten vollständig für Projekte eingesetzt werden, die der EU-Taxonomie entsprechen.
2. Durch detaillierte Berichtspflichten muss vollständige Transparenz darüber herrschen, wie die Erlöse aus der Anleihe verwendet werden.

3. Alle grünen Anleihen nach dem EU-Standard müssen extern geprüft werden, um sicherzustellen, dass die Verordnung eingehalten wird und die finanzierten Projekte der Taxonomie entsprechen. Für staatliche Emittenten ist hier eine spezifische, begrenzte Flexibilitätsregelung vorgesehen.
4. Externe Prüfer, die Dienstleistungen für Emittenten von grünen Anleihen nach dem EU-Standard erbringen, müssen bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde registriert sein und von ihr beaufsichtigt werden. Für staatliche Emittenten ist hier eine spezifische, begrenzte Flexibilitätsregelung vorgesehen.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union müssen diesem Vorschlag noch zustimmen. Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zu dieser Verordnung eingeleitet. Rückmeldungen sind bis 5. September 2021 möglich.

https://ec.europa.eu/germany/news/20210706-eu-kommission-legt-vor-schlaege-fuer-nachhaltiges-finanzsystem-vor_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3405

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/european-green-bond-standard_de

(Vorschlag für einen EU-Standard für grüne Anleihen)

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12447-Umweltfreundliche-Investitionen-EU-Standard-fur-grune-Anleihen_de (Konsultation)

3. Informationen über die Umweltfreundlichkeit von Unternehmen

Die Europäische Kommission hat am 6. Juli 2021 den delegierten Rechtsakt zur Ergänzung von Artikel 8 der Taxonomieverordnung angenommen, wonach Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen Anlegern Informationen über die Umweltfreundlichkeit ihrer Vermögenswerte und wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Verfügung stellen müssen. Im delegierten Rechtsakt ist festgelegt, welche Informationen über den der EU-Taxonomie entsprechenden Anteil ihrer Geschäfts-, Investitions- oder Anleihetätigkeit große Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen nach welcher Methodik in welcher Form offenzulegen haben. Nicht-Finanzunternehmen werden den Anteil ihres Umsatzes sowie ihrer Investitions- und Betriebsausgaben im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Definition in der Taxonomie-Verordnung und dem am 4. Juni 2021 förmlich verabschiedeten delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie sowie künftigen delegierten Rechtsakten zu anderen Umweltzielen offenlegen müssen. Finanzinstitute, insbesondere große Banken, Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen und Versicherungs-/Rückversicherungsunternehmen,

müssen den Anteil ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten an den gesamten Vermögenswerten, die sie finanzieren oder in die sie investieren, angeben.

Der delegierte Rechtsakt wird dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union für einen viermonatigen Zeitraum, der einmal um zwei Monate verlängert werden kann, zur Prüfung vorgelegt.

https://ec.europa.eu/germany/news/20210706-eu-kommission-legt-vor-schlaege-fuer-nachhaltiges-finanzsystem-vor_de

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3405

https://ec.europa.eu/info/law/sustainable-finance-taxonomy-regulation-eu-2020-852/amending-and-supplementary-acts/implementing-and-delegated-acts_en

(Links zu delegierten Rechtsakten zur Taxonomieverordnung)

GESUNDHEIT / ERNÄHRUNG

„Vom Hof auf den Tisch“: 65 Unternehmen und Verbände unterzeichnen EU-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Praktiken in der Lebensmittelversorgung

Die Europäische Kommission hat am 5. Juli 2021 gemeinsam mit Interessenträgern aus der Industrie offiziell den EU-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Unternehmens- und Marketingpraktiken in der Lebensmittelversorgung vorgestellt. Dies ist ein Ergebnis der Kommissionsstrategie „Vom Hof auf den Tisch“. Es gibt bereits 65 unterzeichnende Unternehmen und Verbände. Ziel ist es, den Übergang zu gesunden und nachhaltigen Konsumgewohnheiten zu fördern, beispielsweise über konkrete Maßnahmen wie mehr Tierschutz, die Verringerung des Zuckergehalts oder die Senkung der Treibhausgasemissionen in der gesamten Produktpalette. Die Verbände und Unternehmen sollen jährlich über ihre Fortschritte Bericht erstatten. Die Kommission will den Kodex dieses Jahr auf dem Weltgipfel der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen vorstellen.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3385

https://ec.europa.eu/food/horizontal-topics/farm-fork-strategy/sustainable-food-processing/code-conduct_en (Verhaltenskodex)

https://ec.europa.eu/food/system/files/2021-07/f2f_sfpd_coc_20210705_signatories_0.pdf (Liste der Unterzeichner)

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_3386 (Fragen und Antworten)

TELEKOMMUNIKATION / MEDIEN / INTERNET

1. Europäische Zentralbank startet Projekt zum digitalen Euro

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat am 14. Juli 2021 beschlossen, die Untersuchungsphase eines Projekts zum digitalen Euro einzuläuten. Ziel sei es, dass Privatpersonen und Unternehmen im digitalen Zeitalter weiterhin Zugang zu dem Zentralbankgeld haben. Gegenstand der zweijährigen Untersuchungsphase würden wichtige Aspekte im Hinblick auf die Gestaltung und Verteilung sein. Ein digitaler Euro müsse in der Lage sein, den Bedürfnissen der Menschen in Europa gerecht zu werden. Zugleich solle er dazu beitragen, rechtswidrige Aktivitäten zu verhindern und etwaige unerwünschte Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Geldpolitik zu vermeiden. Im Rahmen der Untersuchung würden die möglichen Auswirkungen eines digitalen Euro auf den Markt bewertet und die Gestaltungsmöglichkeiten identifiziert, die den Datenschutz sicherstellen.

<https://www.bundesbank.de/re-source/blob/833676/a3e390482df1906f039dadc130582b1a/mL/2021-07-14-digitaler-euro-download.pdf>

2. Neue Regeln für offene Daten und die Wiederverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Am 17. Juli 2021 ist die Frist abgelaufen bis zu der die EU-Mitgliedstaaten die überarbeitete Richtlinie über offene Daten und Informationen des öffentlichen Sektors in nationales Recht umsetzen müssen. In Zukunft wird es leichter sein, offene Daten und Informationen von Behörden zu nutzen. Die aktualisierten Regeln fördern die Entwicklung innovativer Lösungen wie Mobilitäts-Apps, erhöhen die Transparenz indem sie den Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsdaten öffnen und unterstützen neue Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz.

<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/psi-open-data>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0037&from=FR>

WIRTSCHAFTSFRAGEN / WETTBEWERB

1. Neue Regeln für sichere Produkte auf dem EU-Binnenmarkt in Kraft

Seit dem 16. Juli 2021 ist die EU-Marktüberwachungs- und Konformitätsverordnung vollständig anwendbar. Die von der Europäischen Kommission im Juni 2019 vorgeschlagene Verordnung gilt nun für eine breite Palette von Produkten, die von 73 EU-Rechtsvorschriften abgedeckt werden, von Spielzeug über Elektronik bis hin zu Autos. Mit den neuen Regeln werden auch die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden genauer festgelegt. Sie sind jetzt befugt, Inspektionen vor Ort durchzuführen und Produkte verdeckt zu kaufen. Darüber hinaus wird die Verordnung auch dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den Vollzugs- und insbesondere den Zollbehörden zu stärken, um eine wirksamere Kontrolle von Produkten, die in den EU-Markt gelangen, an den Grenzen zu gewährleisten.

https://ec.europa.eu/germany/news/20210716-sichere-produkte_de

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1020&from=EN>

2. Kartellbußen gegen BMW und Volkswagen-Konzern wegen Absprachen bei Diesel-PKWs

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Daimler, BMW und der Volkswagen-Konzern (Volkswagen, Audi und Porsche) durch Absprachen über die technische Entwicklung im Bereich der Stickoxidreinigung von Diesel-PKWs gegen die EU-Kartellrechtsvorschriften verstoßen haben. Sie hat daher am 8. Juli 2021 Geldbußen in Höhe von 502 Millionen Euro gegen VW und 373 Millionen Euro gegen BMW verhängt. Daimler wurde die Geldbuße erlassen, weil das Unternehmen die Europäische Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte. Alle Unternehmen haben ihre Kartellbeteiligung eingeräumt und einem Vergleich zugestimmt. Im vorliegenden Kartellverfahren hat die Europäische Kommission keine Feststellungen darüber getroffen, ob die Pkw-Hersteller die einschlägigen EU-Abgasnormen eingehalten oder übererfüllt haben.

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3581

TERMINVORSCHAU

Rat der Europäischen Union

Rat Landwirtschaft und Fischerei (19. Juli 2021)

Schlussfolgerungen zur Mitteilung der Kommission über den Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft; Handelsbezogene Agrarfragen (Informationen der Kommission); Mitteilung über die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „End the Cage Age“ (Informationen der Kommission); Verbesserung des Tierschutzes in der Truthuhnhaltung im Einklang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (Informationen der österreichischen Delegation).

Informelles Treffen der Umweltminister (20./21. Juli 2021)

Paket „Fit for 55“ für die Klimapolitik. Vorbereitungen auf die UN-Klimakonferenz im November in Glasgow; Biologische Vielfalt; Bericht über die Umsetzung der Initiative für Bestäuber.

Ratsarbeitsgruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (20. Juli 2021)

Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität.

Ratsarbeitsgruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ – Finanzdienstleistungen (20. Juli 2021)

Änderung der Richtlinie 2009/65/EG hinsichtlich der Verwendung von Basisinformationspapieren durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW Quick-Fix“); Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangsregelung für Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften und Personen, die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Nicht-OGAW beraten oder verkaufen („PRIIPs QuickFix“).

Ratsarbeitsgruppe „Energie“ (20. Juli 2021)

Mitteilung „Fit for 55“: Verwirklichung des EU-Klimaziels für 2030 auf dem Weg zur Klimaneutralität; Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie; Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie.

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) - 2. Teil (20. und 22. Juli 2021)

CO₂-Grenzausgleichssystem und Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie (Vorstellung durch die Europäische Kommission); COVID-19 – EU-Koordination: Externe Aspekte: a) Mechanismus für eine gemeinsame Nutzung des Impfstoffbestands (Gedankenaustausch), b) Digitales COVID-Zertifikat (Gedankenaustausch).

Ratsarbeitsgruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“ (20. Juli 2021)

Vorbereitung der Sondertagung der Weltgesundheitsversammlung über das mögliche künftige Übereinkommen, Abkommen oder andere internationale Instrumente zur Pandemievorsorge und -bewältigung.

Informelles Treffen der Minister für Wettbewerbsfähigkeit (22. Juli 2021)

Aufbau einer grünen, kreativen und intelligenten Zukunft; Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Kreativwirtschaft als Wertschöpfungsfaktor für die Wirtschaft.

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) - 1. Teil (23. Juli 2021)

Änderung der Aarhus-Verordnung über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Analyse des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung); Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, ECDC (Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament); (ggf.) Verordnung zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren (Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament).

Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ (23. Juli 2021)

Künftiger Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über gemeinsame Vorschriften für die Cybersicherheit für alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU: Informationen über den Sachstand von CERT-EU (Computer Emergency Response Team for the EU Institutions, bodies and agencies); Gemeinsame Cyber-Einheit: Informationen des Vorsitzes über die nächsten Schritte und Vorlage des Entwurfs der Schlussfolgerungen des Rates.

Sonderausschuss Landwirtschaft (23. Juli 2021)

Reformpaket für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) für die Zeit nach 2020: a) Verordnung über die GAP-Strategiepläne (Informationen über den letzten Triolog); b) Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und die Überwachung der GAP; c) Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Analyse des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung).

Europäische Kommission

Wöchentliche Sitzung des Kollegiums (20. Juli 2021)

Jahresbericht 2021 zur Rechtsstaatlichkeit; Gesetzespaket zur Bekämpfung der Geldwäsche; Eigenmittel-Paket.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Sommerpause bis Ende August 2021

Europäischer Ausschuss der Regionen

Sommerpause bis Ende August 2021

Europäischer Gerichtshof

Sommerpause bis Ende August 2021

Verbraucherpolitik EU aktuell erscheint alle zwei Wochen. Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle Termine und relevante verbraucherpolitische Aktivitäten und Vorhaben in der Gesetzgebung der EU.

Newsletter verfasst von

Dr. Ekkehard Rohrer, MPA (Harvard University) – Brüssel

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)